

Landkreis Göppingen  
Gemeinde Böhmenkirch  
Gemarkung Schnittlingen

# **TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDKRAFT DER GEMEINDE BÖHMENKIRCH**

## **- ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG -**

VOM 19.02.2020

**Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie  
gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch am Schnittlinger Berg in  
Böhmenkirch-Schnittlingen**



Gemäß § 6a Baugesetzbuch ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Am 26.05.2003 wurde die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Böhmenkirch zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft in den Gebieten

- „Steinige“ auf Gemarkung Böhmenkirch und
- „Schnittlinger Berg“ auf Gemarkung Schnittlingen

durch das Landratsamt Göppingen genehmigt. Die Teilfortschreibung ist am 03.07.2003 rechtskräftig geworden, und sieht eine Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch vor. Das heißt, dass außerhalb der Vorrangflächen Windkraftanlagen unzulässig sind.

Im Jahr 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, das bereits bestehende Vorranggebiet (im Folgenden lautet die Bezeichnung „Konzentrationszone“) „Schnittlinger Berg“ zu vergrößern, und diese Fläche in den Regionalplan der Region Stuttgart aufnehmen zu lassen (GP-10).

Die bisherige Umgrenzung der Fläche „Schnittlinger Berg“ bietet nicht genügend Raum für die Verwirklichung der derzeit geplanten neuen Windkraftanlagen: Am 30.03.2016 hat die Firma Megawatt Gesellschaft für Windenergie mbH einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark am Schnittlinger Berg eingereicht. Dieser Antrag umfasste ursprünglich noch vier Anlagen (drei auf Markung Schnittlingen, eine in Stötten). Inzwischen hat die Fa. Megawatt erklärt, den Standort 11 (Anlage auf dem Flurstück 85) sowie den Standort 10 (auf Markung Stötten) aus dem Genehmigungsverfahren herausnehmen zu wollen. Wie sich derzeit abzeichnet, stellen ein brütender Wanderfalke auf dem Funkturm sowie die Flugplatzrunde des Flugplatzes Messelberg Hindernisse für die Realisierung dieser Standorte dar. Auch hat eine Bürgerinitiative in Schnittlingen erhebliche Bedenken wegen Schattenwurf und Schallimissionen geltend gemacht. Die geänderten und ergänzten Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der zwei Anlagen WEA 12 und WEA 13 hat die Firma Megawatt am 11.11.2016 nachgereicht.

Die verbleibenden beiden Anlagen auf Gemarkung Schnittlingen sind auf den Grundstücken Flst.Nr. 65 (gemeindeeigenes Grundstück) und Flst.Nr. 70 (private Fläche) geplant. Die Firma Megawatt hat sich die Flächen durch Pachtverträge bereits langfristig gesichert. Wegen der sich abzeichnenden Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2014) ab dem Jahr 2017 ist es ein großes Anliegen der Firma Megawatt, dass die Genehmigung so rasch wie möglich erteilt wird. Dies möchte die Gemeinde durch die Änderung des FNP ermöglichen. Ansonsten wäre der Antrag der Fa. Megawatt erst genehmigungsfähig, wenn der Regionalplan in Kraft tritt.

Die beiden Grundstücke 65 und 70, auf welchen die neuen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, befinden sich nicht im Geltungsbereich des Vorranggebiets „Schnittlinger Berg“, welches im gültigen FNP der Gemeinde Böhmenkirch ausgewiesen ist. Da aufgrund der Ausschlusswirkung des sachlichen Flächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Böhmenkirch aus dem Jahr 2003 außerhalb der bestehenden Flächen keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen, sind die geplanten Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat deshalb in öffentlicher Sitzung am 11.05.2016 beschlossen, am Schnittlinger Berg eine weitere Konzentrationszone für Windkraft ausweisen gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Mit Bescheid vom 20.05.2019, Az. 21-2434.2/GP Böhmenkirch hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Zielabweichung vom Regionalplan zugelassen.

Mit Beschluss vom 02.10.2019 ist der Teilflächennutzungsplan vom Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch festgestellt worden. Mit Bescheid vom 03.12.2019, Az. 21 C 621.31 hat das Landratsamt Göppingen den Teilflächennutzungsplan Windkraft genehmigt. Mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 12.12.2019 ist er in Kraft getreten.

## 1. Kriterien bei der Ausweisung der neuen Konzentrationsfläche am Schnittlinger Berg

- **Wirtschaftlichkeit des Standorts** (d. h. möglichst hohe Windgeschwindigkeiten)

Umso höher die Energieausbeute an einem Standort ist, desto wirtschaftlich geeigneter ist dieser für die Erstellung von Windkraftanlagen. An einem solchen Standort müssen weniger Anlagen für die gleiche Energieausbeute als an einem Standort mit geringeren Windgeschwindigkeiten erstellt werden. Eine geringere Anzahl an Anlagen kommt dem Landschaftsbild, dem Naturschutz, usw. zugute. Der Windenergieerlass Baden-Württemberg nennt als Richtwert für eine minimale Windhöffigkeit eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 bis 5,5 m/s in 100 m über Grund. Laut Windatlas Baden-Württemberg weist der Standort am Schnittlinger Berg eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit zwischen 5,75 und 6,25 m/s in einer Höhe von 140 m über Grund auf. Die Fläche erfüllt somit dieses Kriterium.

- **Bevorzugung von vorbelasteten Standorten**

Am Schnittlinger Berg existieren bereits 9 Windkraftanlagen, der Standort ist somit bereits vorbelastet. Mit der neuen Konzentrationsfläche erfolgt eine Arrondierung unter Berücksichtigung des Überlastungsschutzes für Mensch, Tier und Umwelt.

- **Freihalten der Bereiche zwischen den Ortsteilen**

Die Bereiche zwischen den Ortsteilen Böhmenkirch, Treffelhausen, Steinenkirch und Schnittlingen werden freigehalten. Damit soll vermieden werden, dass die Ortschaften von Windkraftanlagen quasi „umzingelt“ werden, auch wenn die Vorsorgeabstände bzw. gesetzlichen Mindestabstände eingehalten sind. Jeder Siedlungsbereich soll zumindest einen ungestörten, nicht von Windkraftanlagen beeinflussten Sichtbereich haben. Die einzelnen Vorranggebiete sollen einen Abstand von mindestens 3 Kilometern zueinander haben. Dabei werden auch die Vorranggebiete in den Nachbargemeinden berücksichtigt. Die neue Konzentrationszone erfüllt diese Bedingungen.

- **Bündelung von Anlagen**

Die Bündelung von Anlagen trägt zum Erhalt von unbelasteten Freiräumen und zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Mit der neuen Konzentrationszone wird der Bau von zwei weiteren Anlagen am Schnittlinger Berg ermöglicht. Dort stehen bereits 9 Windkraftanlagen.

- **Sachliche Gründe für die Flächenabgrenzung**

Die neue Konzentrationsfläche umfasst ca. 40,9 (408.571m<sup>2</sup>) Hektar, und damit rund 17 Hektar weniger als die Vorrangfläche GP-10 im Regionalplan. Die Vorrangfläche wurde im nördlichen Teil zurückgenommen, da in diesem Teil der Bau von Windkraftanlagen aus mehreren Gründen nicht möglich ist.

- Auf dem Funkturm brütet ein Wanderfalke, der diese Fläche als Jagdrevier nutzt.
- Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat im Rahmen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Fa. Magawatt eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Danach liegt die Fläche in der Platzrunde für den motorisierten Flugbetrieb des Flugplatzes Messelberg, weshalb eine Gefährdung des Flugbetriebs vorliegt.

- Das Vorranggebiet wird durch eine Richtfunkstrecke gequert, von der ein Abstand einzuhalten ist (40 m beidseitig). Die neue Konzentrationszone schließt sich südlich an diese Abstandsfläche an.
- Aus Gründen des Überlastungsschutzes für die Ortschaft Schnittlingen wird der nördliche Teil der Fläche zurückgenommen, der dieser Ortschaft am nächsten liegt.

## 2. Begleitende Fachplanungen

Zur Ermittlung der Auswirkungen der neuen Windenergiekraftanlagen im Windpark Schnittlinger Berg hat die Firma Megawatt im Rahmen ihres immissionsschutzrechtlichen Antrags verschiedene Fachgutachten zu den einzelnen Schutzgütern anfertigen lassen. Diese werden im Folgenden kurz mit Verweis auf das jeweilige Gutachten zusammengefasst.

Als Ergebnis ist vorab festzuhalten, dass es möglich ist, in der Vorrangfläche „Schnittlinger Berg“ zwei Windkraftanlagen zu errichten. Daraus lässt schließen, dass die von der Gemeinde angewandten Kriterien bei der Ausweisung der Potentialfläche am Schnittlinger Berg dem Ziel gerecht werden, der Windkraft genügend Raum zu bieten.

### a. Untersuchung Infraschall

In der Untersuchung „Infraschall“ der Firma Megawatt, Stand Februar 2015, werden die hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich der geplanten Windkraftanlagen untersucht und erläutert.

Fazit der Untersuchung:

*„Die von modernen WEA hervorgerufenen Schallpegel im Infraschallbereich liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschallwirkungen - der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bislang nachgewiesen wurden - gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschemissionen führen.“*

### b. Schallimmissionsgutachten

Für die Neuerrichtung von 4 WKA (Windkraftanlagen) wurde das „Schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen am Standort Stötten“ erstellt (Bericht Nr.: I17-SCH-2015-32, I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, 14. Oktober 2015).

Zusammenfassung des Gutachtens:

*Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung ermittelt. Am Standort sind bereits WEA in Betrieb, welche als Vorbelastung in der Untersuchung Berücksichtigung finden. Des Weiteren wurde eine Biogasanlage mit in die Vorbelastung aufgenommen. (...)*

*Die Ergebnisse der Immissionsprognose für die Gesamtbelastung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.*

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissions- pegel L <sub>r</sub> [dB(A)]	Gesamtbeurteilungs- pegel L <sub>r</sub> [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB]
IO-01	Schnittlingen; Bogenstraße 13	40	39.8	40	0
IO-02	Schnittlingen; Im Grund 15	40	39.8	40	0
IO-03	Schnittlingen; Neubaugebiet Im Grund (O);	40	39.6	40	0
IO-04	Schnittlingen; Ziegelstraße 56	45	39.5	40	5
IO-05	Stötten; Reuteweg 12;	45	42.3	42	3
IO-06	Stötten; Vorderer Buch 24;	40	40.1	40	0

*Es wurde für insgesamt 6 Immissionsorte die durch alle geplanten und bestehenden Windenergieanlagen bewirkte Gesamtbelastung prognostiziert und den zulässigen Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt.*

*Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den betrachteten Immissionsorten IO-01 bis IO-06 liegen unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten, bzw. überschreiten diese nicht.*

*Unter den in 11 „Qualität und Prognose“ dargestellten Bedingungen ist von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlagen.*

*In Bezug auf die Immissionen durch Lärm ist das Vorhaben als unkritisch zu bewerten.*

Hinweis: Der Wegfall von zwei Anlagen wurde in diesem Gutachten noch nicht berücksichtigt.

### **c. Schattenimmissionsgutachten**

Für die Neuerrichtung von 4 Windkraftanlagen wurde die „Berechnung der Schattenwurf-dauer für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen am Standort Stötten“ untersucht. (Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2015-27, I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, 28. September 2015).

*Zusammenfassung des Gutachtens:*

*Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen.*

*Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Empfehlungswert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und / oder 30 Minuten pro Tag an 14 Immissionsorten überschritten wird.*

*Aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der dadurch ausgeschöpften Empfehlungswerte dürfen die geplanten Anlagen an 2 Immissionspunkten keinen zusätzlichen Beitrag zur Schattenwurfbelastung verursachen.*

*An den restlichen 12 Immissionsorten werden die Empfehlungswerte erst durch den Zubau der geplanten WEA überschritten. (...)*

*Die Genehmigung sollte mit Auflage eines Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.*

Hinweis: Der Wegfall von zwei Anlagen wurde in diesem Gutachten noch nicht berücksichtigt.

### **d. Visualisierungsgutachten**

Um den Einfluss von Windenergieanlagen auf Landschaft, Natur und Nachbarschaft zu bewerten, wurde die Sichtbarkeit der Anlagen in der Umgebung unter Berücksichtigung des Reliefs, des Waldes, der Anlagenhöhe und der Sichthöhe des Beobachters bestimmt.

Hierzu wurde das Fachgutachten „Visualisierung des Vorhabens Stötten Deutschland“, Bericht Nr.: I17-VIS-2015-04 Rev.01, I17 Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, 13. Oktober 2015 angefertigt.

Verweis auf Gutachten mit Darstellung des Erscheinungsbildes des Vorhabens von 4 neuen Windenergieanlagen.

Hinweis: Der Wegfall von zwei Anlagen wurde in diesem Gutachten noch nicht berücksichtigt.

## e. Umweltbelange

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags der Fa. Megawatt wurden die erforderlichen naturschutzrechtlichen Gutachten erstellt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist durch das Büro Wick + Partner erstellt worden. In der allgemein verständlichen Zusammenfassung vom 28.01.2016, letztmalig geändert am 23.03.2016, kam das Büro zu folgendem Ergebnis:

### *Allgemein verständliche Zusammenfassung:*

*Der Bau, die Anlage und der Betrieb der geplante WEA sind mit Auswirkungen verbunden, welche insbesondere die Schutzgüter Boden, Arten/Biotope/Biologische Vielfalt und Landschaftsbild/Erholung erheblich beeinträchtigen können. Zu den negativen Folgen der Planung zählen die Bodenversiegelung der Fundamente und Teilversiegelungen der Kranstellflächen und Zuwegungen, der teilweise Verlust von Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten, ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Milane und Fledermäuse sowie visuelle Störungen.*

*Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind hervorzuheben:*

- *Konfliktmindernde Standortwahl*
- *Beschränkung der Flächeninanspruchnahme*
- *Schutz des Bodens*
- *Schutz von Vögeln und Fledermäusen (Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten, Gestaltung der Mastfußumgebung)*
- *Synchronisierung und Sichtweitenregulierung der Befuerung*

*Kompensationsmaßnahmen:*

*Zu den Ausgleichsmaßnahmen, die am Ort des Eingriffs erfolgen, zählen die Überdeckung und Begrünung der WEA-Fundamente und der Kranstellflächen sowie die Aufforstung von gerodeten Flächen im Umfeld der WEA. Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild werden über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert. Die vollständige Kompensation erfolgt durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland.*

*Europäischer Artenschutz:*

*Die untersuchten Standorte eignen sich aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG getroffen werden.*

*Bei vollständiger und sachgerechter Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen werden durch die Planung keine Verbotstatbestände ausgelöst.*

Das Landratsamt Göppingen hat in seiner Stellungnahme vom 08.07.2016 darauf hingewiesen, dass die Belange des Artenschutzes auf einem für die Erstellung eines FNPs aus hiesiger Sicht ausreichenden Niveaus abgeprüft worden sind. Eine vollständige Beurteilung insbesondere der Auswirkungen auf die Avifauna ist erst am gewählten Einzelstandort möglich.

Es folgen Hinweise auf das Dichtezentrum des Rotmilans. Vermeidungsmaßnahmen werden erst im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter präzisiert, ebenso wie die Eignung von Vermeidungsmaßnahmen für den Uhu. Die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf den Brutplatz des Wanderfalkenpärchens auf dem Funkturm muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überarbeitet werden. Zum Schutz der Fledermausbestände werden bei der Genehmigung Auflagen zu Abschaltzeiten und eines Gondelmonitorings erfolgen.

Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 19.02.2020

Gez. Ihring